

Ausbildungsreglement der Musikgesellschaft Rheinau

1. Ausbildung

Art. 1

Die Ausbildung von Musikschülerinnen und Musikschülern¹ dient der *Nachwuchsförderung der Musikgesellschaft Rheinau (MGR)*.

Art. 2

Die Ausbildung erfolgt durch professionelle Lehrpersonen der *Musikschule Weinland Nord (MSWN)* gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen der MGR und der MSWN vom 24. Mai 2012. Für Tambouren erfolgt die Ausbildung durch die Trommelschule des *Tambourenvereins Weinland Andelfingen (TVWA)*.

Art. 3

Für den Kurseintritt schliessen die Eltern mit der MGR eine schriftliche Ausbildungsvereinbarung ab. Die Anmeldung bei der *MSWN* oder beim *TVWA* erfolgt durch die Eltern.

Die Eltern haften nach Kurseintritt für die Schulgelder und sämtliches Material, das der Schüler von der MGR leihweise erhält. Während der Ausbildungszeit verlorengegangenes Material und Ausrüstungsgegenstände sind zulasten des Schülers bzw. der Eltern zu ersetzen. Notenmaterial der Musikschule geht zulasten des Schülers.

Art. 4

Das halbjährliche Schulgeld wird jeweils durch die Musikschulen festgesetzt. Die MGR übernimmt folgenden Anteil des Elternbeitrages:

im ersten und zweiten Jahr:	10%
ab dem dritten Jahr:	20%

- a) Kann die MGR kein Instrument stellen, so übernimmt sie zusätzlich weitere 10% der Kosten.
- b) Wird ein Schüler Mitspieler der MGR, übernimmt diese 30% der Kosten und stellt bei Bedarf ein Instrument zur Verfügung.
- c) Bei Schülern des *TVWA* übernimmt die MGR die Hälfte der Ausbildungskosten. Reisespesen gehen zulasten des Schülers.
- d) Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen durch die MGR ist begrenzt auf die Dauer von insgesamt maximal sechs Jahren. Ausgenommen sind Beiträge an die Weiterbildung gemäss Art. 14.

Art. 5

Die Instrumente werden von der MGR in gutem Zustand an die Schüler abgegeben. Der Schüler wird angehalten, dem Instrument die nötige Sorgfalt entgegenzubringen und es stets sauber zu halten. Auf Selbstverschulden zurückzuführende Reparaturen werden dem Schüler in Rechnung gestellt.

Art. 6

Die Schüler verpflichten sich, bei Anlässen der MGR (Abendunterhaltung, Weinländer Musiktag, Botengänge etc.) bei Bedarf mitzuwirken.

Art. 7

Die MGR ist berechtigt, sich bei den Lehrpersonen über die Motivation und Leistung der Schüler zu informieren. Liegt mangelndes Interesse vor oder bestehen andere berechtigte Gründe, kann die MGR ihre Unterstützung aussetzen.

Art. 8

Die Ausbildungsvereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten jeweils auf Semesterende gekündigt werden. Bricht der Musikschüler die Ausbildung vor dem Eintritt des Schülers in die MGR als *mitspielender Musikschüler* ab, kann die MGR die von ihr gewährten Beiträge für die beiden letzten Semester zurückfordern.

¹ Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur noch die männliche Form verwendet.

2. Aufnahme als mitspielender Musikschüler

Art. 9

Die MGR bietet Ihren Musikschülern die Möglichkeit, im Orchester im Hinblick auf Konzerte bei ausgewählten und geeigneten Werken mitzuspielen und erste Erfahrungen zu sammeln.

Art. 10

Ein Schüler kann der MGR als mitspielender Musikschüler angehören, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- a) Mindestalter im Regelfall: 13 Jahre
- b) Erreichen der Aufnahmeanforderungen gemäss Art. 12
- c) Zustimmung der Eltern

Art. 11

Die Aufnahmefähigkeit beurteilen Dirigent/in und Ausbildungsverantwortliche/r zusammen mit der Lehrperson und dem Schüler. Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit entscheidet die Musikkommission der MGR.

Art. 12

Der Schüler erfüllt als Aufnahmeanforderungen folgende Lernziele:

- a) Kennen und Spielen der Dur-Tonarten C, F, B, Es, As, G und D
- b) Spielen von technischen und rhythmischen Übungen in den Taktarten 4/4, 3/4, 2/4, 2/2 und 6/8
- c) Kennen der wichtigsten theoretischen Grundlagen
- d) Ist fähig, Stücke aus dem aktuellen Repertoire der MGR selbstständig zu spielen

Art. 13

Mitspielenden Schülern steht die Möglichkeit offen, jeweils nur die erste Hälfte der Probe zu besuchen. Sie haben sich nach der Probe unverzüglich und auf kürzestem Weg nach Hause zu begeben.

3. Aufnahme als Aktivmitglied

Art. 14

Mitspieler können ab dem 15. Altersjahr an der Generalversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt erhalten für sie die Statuten der MGR ihre Gültigkeit.

4. Weiterbildung

Art. 15

Geeignete Weiterbildungskurse für Mitspieler oder Aktivmitglieder werden von der MGR durch angemessene Kostenbeiträge finanziell unterstützt. Die Kosten für den Besuch offizieller Kurse des ZBV werden in der Regel zur Hälfte von der MGR getragen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16

Dieses Reglement wurde von den Mitgliedern der MGR am 1. Mai 2021 genehmigt und ersetzt das Ausbildungsreglement vom 29. Juni 2000. Es tritt sofort in Kraft.

Rheinau, 1. Mai 2021

Der Präsident
Stephan Aregger

Der Aktuar
Richard Höhn